(Zweites Blatt.)

Thorner Zeitung.

Nr. 22. Donnerstag, den 26. Januar 1899

Amerikanische Großschweineschlächtereien.

Von **Erich Heppens.**

(Nachdruck verboten.)

Das hätte sich wohl selbst das ehrgeizigste Schwein nicht träumen lassen, daß seine Familie noch einmal eine politische Rolle spielen würde. Und doch ist es so gekommen. In den Beziehungen zwischen Deutschland und der Union heißt es (frei nach Hamlet): „Schwein oder nicht Schwein — das ist hier die Frage!“ Erlaubte Einfuhr oder Einfuhrverbot gegen das amerikanische Schweinefleisch — darum handelt es sich. Da nun das amerikanische Schwein zu solcher Bedeutung gelangt ist, so verdient es wohl auch eine genauere Beachtung Seitens der gebildeten Welt, als ihm bisher zu Theil geworden ist. Und so wollen wir einmal das amerikanische Schwein von der Scheinehürde auf der Farm bis zum „pork-barrel“ auf dem Exportdampfer begleiten.

Sobald der amerikanische Farmer Geld braucht, verkauft er ein paar Schweine eher als ein Stück Rindvieh, weil dieses sich selten in dem Mastzustande befindet, daß es mit einigem Profit los geschlagen werden könnte. So lädt er seine Razorbacks oder Poland China's welch' letztere Rasse gegenwärtig in der Union am meisten gezüchtet wird, auf seinen Wagen, bedeckt sie im heißen Sommer mit grünen Aesten, auf welches er kaltes Wasser sprenkelt, und fährt sie nach der nächsten Bahnstation. Hier schlägt er sie an den, stets alerten und nach einem guten Handel ausschauenden hog-dealer nach kurzen Worten los und läßt sie von dem Käufer in eine, fast unmittelbar am Seitengeleise der Bahn angebrachte Hürde überführen! Vergnügt steckt er seinen Check in die Tasche, deponirt den Rest des Geldes, nachdem er seine Ausgaben beglichen, auf der Bank und fährt heim.

In der Schweinehürde sammelt der hog-dealer möglichst soviel Schweine an, daß er eine ganze Wagenladung zusammen verschicken kann. Ist das der Fall, so läßt er das den Stationsagenten wissen, der von seiner Bahnkompagnie gleich die erforderliche Anzahl leerer Schweinewaggoos möglichst ohne Zeitverlust heranschaffen und auf das Seitengeleise dicht an den in Höhe des Wagonbodens angebrachten Ausschlupf der Hürde schaffen läßt. Mit spielender Leichtigkeit werden die Schweine nun kurz vor Abgang des nächsten Güterzuges aus der Hürde in den, mit dicken Sprossenlatten käfigartig hergestellten Waggon getrieben, in welchem sie von oben her (im Sommer) wieder mit kaltem Wasser besprengt werden. Nicht lange dauerts und der fällige Frachtzug trifft ein, rangirt die beladenen Waggons vom Seitengeleise der Station ein und dampft mit ihnen in die Ferne, einem der großen Viehhandelsplätze, Kansas City, Chicago, Buffalo, Milwaukee, St. Louis, Cincinnati u. s. w. zu.

Um dem Leser ein möglichst genaues und doch auch wieder nicht einseitiges Bild von dem weiteren Schicksal des amerikanischen Schweines zu geben, wollen wir bei der Schilderung der nun folgenden Vorgänge keiner Stadt oder Firma den Vorzug geben, sondern ganz sine ira et studio die Großschlächtereien als solche miteinander betrachten, deren verschiedene Hauptmanipulationen bei allen Schlachtfirmen übrigens die nämlichen sind.

Ist der Frachtzug mit seiner Ladung an seinem Bestimmungsort angelangt, so werden die Schweine entweder direkt in das Schlachtetablissement hineingefahren und dort in die neuen Hürden der betreffenden Firma ausgeladen oder der Zug löscht seine Ladung in den Viehhöfen, wo eben alles Schlachtvieh überhaupt seine nächste Unterkunft findet. Wir nehmen an, das Erstere sei geschehen. Dann erhalten die zuletzt angekommenen Schweine etwa 12 Stunden Ruhe, wobei sie getränkt, aber nicht gefüttert werden. Während dieser Zeit haben die neuen Schlachtopfer Zeit, sich unter dem Geschrei der ihren Todesgang Antretenden, auf ihr eigenes Ende vorzubereiten und zu dem letzten Gange vor allen Dingen die so nothwendigen physischen Kräfte zu sammeln. Sollte hierbei das ein oder andere an der strapaziösen Reise sterben, so wird es sofort von den Lebenden entfernt und direkt in die Düngerfabrik gethan, wo es mit Haut und Haar verarbeitet wird und später den Boden düngen muß den „kommenden Geschlechtern.“

So verstreicht die Gnadenfrist und der „letzte Gang“ muß angetreten werden. Schweinetreiber mit langen Hetzpeitschen erscheinen in der Hürde und treiben die Thiere mit möglichst viel Lärm dem immer schmaler werdenden Ausgange der Hürde nach dem Schlachtgebäude zu, welches übrigens in seinem weißgestrichenen Aeußern gar keinen solch furchtbaren Eindruck macht. Zuletzt gelangen die Thiere im „Gänsemarsch“ auf der „Seufzerbrücke“, das heißt dem schmalen Verbindungswege zwischen dem Eingang des Schlachthauses und dem Ausgang der Hürde an und scheinen hier zum ersten Male zu stutzen. Der Blutgeruch, der schrille Jammer der Sterbenden, das Gepolter und Gezische der Dampfmaschinen, das Fluchen und Wettern der Arbeiter, Alles das ist wohl geeignet ein Schwein zum — Nachdenken zu bringen. Diese Anstrengung wird ihm aber erspart dadurch, daß ihm mit unnachahmlicher Geschicklichkeit an einem der Hinterbeine eine Zwinge befestigt wird, welche mit einer Kette in Verbindung steht, die in einen Flaschenzug eingehängt werden kann. Doch ehe das Schwein Zeit hat, seiner Indignation über eine solche rohe Behandlung beredten Ausdruck zu geben, wird es an dem erfaßten Hinterfuße in die Höhe gezogen und mit dem Kopfe nach unten von einer Querstange, auf der der Flaschenzug in Ringen läuft, fortgezogen. Nun macht es seinem Unmuth in den gröbsten Invektiven Luft, denn eine Spazierfahrt ins Dunkel mit dem Kopf nach unten, ist ihm noch nicht vorgekommen. „Ihm wird von alledem so dumm, als — als ging ihm ein — Schlachtmesser im Halse herum“ — und ist auch das ist wirklich geschehn. Denn kaum ist das Schwein etwa 20 Schritt weit gefahren, als es von einem mit Gummirock und hohen Gummistiefeln bekleideten, über und über mit Blut bespritzten Arbeiter, dem Schlächter oder „killer“, in Empfang genommen wird, der ihm mit einem gewiegten Kennerblick einen Stich mit der breiten, scharfen Klinge eines Messers in die Kehle versetzt. Statt für diese augenscheinliche Unvorsichtigkeit eine Entschuldigung zu stammeln, versetzt der „Entmenschte“ dem blutenden, zappelnden gurgelnden Thier einen Stoß, der es „auf der Bahn des Verderbens weiter führt“, schlachtet im Handumdrehen ein zweites Schwein, das mittlerweile an der Stelle des ersten angekommen ist und fährt so in zehnstündiger Arbeitszeit den ganzen Tag fort. Der Fußboden des Schlachtraumes besteht aus einem hölzernen Gitterwerk, durch welches das Blut buchstäblich in Strömen und Güssen in darunter stehende große tanks fließt, aus welchen es mittels Röhrenleitung nach einer Siedestation der chemischen Fabrik übergeführt wird, wo es entweder zu Dünger, Blutlaugensalz, Blutkohle oder sonstigen, aus Blutstoff herstellbaren Präparaten verarbeitet wird.

Hat das „entseelte Schwein ausgeblutet — und das geschieht, da es ungehindert strampeln kann, um so schneller — dann wird es auf seiner Bahn abwärts plötzlich losgehakt und fällt in einen riesigen tank, der mit siedenden Wasser angefüllt ist. Vollständig „gefühllos“ schwimmt es in diesen Warmbade umher — das erste und letzte welches es sich leisten konnte — und wird vollkommen „abgebrüht“. Ab und zu senkt sich vom anderen Ende her eine riesige, vier bis fünfzinkige eiserne Gabel in die brodelnde Flut und holt die abgebrühten Tiere heraus auf eine Bank, auf welcher sie auf Rollen einer Maschine entgegengefahren werden, welche mit Dutzenden rotirender Schabemesser versehen, die Borsten von dem Körper des Thieres entfernt. Wenn der Körper diese Maschine verläßt, scheint das Schwein seine Farbe völlig verändert zu haben. Aus Schwarz, Braun, Blond ist es schneeweiß und fast vollständig glatt geworden, unter der Maschine aber ist ein Loch im Boden, durch welches die Borsten gefallen und fortgeschafft worden sind. Die Borsten werden gesammelt und bilden zu den verschiedensten Zwecken einen werthvollen Handelsartikel. Der etwaige Rest der Haare wird unter Arbeitstheilung von einem Dutzend Arbeiter mit runden, hohlen Schabmessern an denjenigen Körpertheilen — und zwar im Nu — enfernt, an welche die Maschine nicht hat hingelangen können.

Hat das Schwein so sein Leben und seine Haare lassen müssen zum Wohle der leidenden Menschheit, so wird nunmehr sein „Inneres erforscht“ d. h. es wird ausgenommen. Zu diesem Zwecke wird es wieder — diesmal jedoch an beiden Hinterfüßen — aufhängt und der betreffenden Abtheilung überwiesen. Lautlos und rein wie ein Engel, rollt es den mit Aexten und Hackemessern bewaffneten Männern zu. Der erste, dem es naht, schlitzt ihm mit einem gewaltigen Schnitt und Hieb den ganzen Leib von unten, d. h. von den Hinterfüßen bis zum Halse, auf und giebt ihm einen Stoß. Der nächste Arbeiter, dem es in diesem Zustande zurollt, reißt ihm mit einem Ruck die Gedärme aus der Bauchhöhle, trennt sie mit einem Schnitt los und wirft sie auf einen Karren, deren mehrere hintereinander auf einem Geleise stehen und, sowie sie gefüllt sind, fortgeschoben werden. Wieder erhält das Schwein einen Stoß, wieder rollt es weiter, bis ihm ein weiterer Arbeiter mit verblüffender Routine Herz, Lunge, Leber und Nieren entfernt, welche ebenfalls auf Karren fortgeschafft werden. Dann rollt der so entleerte Leichnam unter die Kaltwasserdouche, welche, von geschickten Händen dirigirt, auch die allerletzten Partikelchen etwa vorhandener Unreinigkeiten abspritzt, und kommt nun erst zu einiger Ruhe im sogenannten „drying departement“, wo alle äußere Feuchtigkeit zum Verdampfen gebracht wird.

Die Gedärme werden in einem besonderen Raum durch Auswaschen völlig gereinigt und auf langen Tischen von dem ihnen anhaftenden Fett getrennt. Desgleichen wird Herz, Lunge, Leber und Nieren gewaschen und entfettet. Das Fett wird in der Schmalzsiederei in riesigen Kesseln, auf Dampf geheizt, ausgelassen und der Rest aus den Grieben mit einer hydraulischen Presse ausgepreßt. Das zuerst erhaltene „lard“ ist das feinste und wird in schön lackirten Blechbüchsen verpackt, versendet. Es ist schneeweiß, geruch- und geschmacklos und wird zu den feinsten Backwaaren verwendet. Das herausgepreßte Fett aber ist second class, wird in Holzeimern verpackt, versendet oder zu „lard oil“, dem sogenannten Schwimmöl verarbeitet, das hauptsächlich von den Bergleuten in ihren Lampen benutzt wird, da es, ohne zu rußen, mit heller Flamme brennt. Es hat auch noch viele andere Verbrauchsweisen, wie z. B. zu Schmieren bei Dampfmaschinen u. s. w., interessirt uns aber selbstredend weiter nicht.

Ist nun der ausgenommene Schweinekörper in dryingroom genügend getrocknet, dann wird er auf seinem Rutschweg zum Zerlege- oder dressing-departement einige Momente auf einer Schnellwage gewogen. Im dressingroom muß man die Fixigkeit bewundern, mit der alle Arbeiten verrichtet werden mit — 2 — Beilhieben wird der Kopf, mit ebenso vielen jeder Schinken vom Rumpfe gelöst. Ebenso flink ist die Handhabung der Messer, mit denen die Speckseiten herausgeschnitten werden und jeder besondere Körpertheil abgesondert wird, Köpfe, Schultern, Schinken, Bauchstück u. s. w., alles wird auf die betreffenden Haufen geworfen und im Sommer sofort in die refrigerating-rooms oder cold sterages geschafft, aus welchen heraus es auf Bestellung in die zum Versenden frischen Fleisches eigens konstruirten, der betreffenden Firma gehörigen „refrigerator-cars“ oder Eiswaggons verladen wird, die es nach allen Gegenden der Union schaffen. Soll das Fleisch aber eingepökelt oder geräuchert werden, so geschieht das auf folgende Weise.

Man bereitet einen Pökel aus einer Salzlösung, mit Zusatz von etwas Salpeter und geklärtem Zucker, in welcher Lösung man die zum Pökeln bestimmten Stücke eine bestimmte Zeit einlegt. Dann wird entweder das fertige Pökelfleisch in eine Lake von der Lösung schichtweise in etwa 300 Pfund haltende Fässer verpackt und als corned-pork versandt, oder, mit Dampf gekocht, in abgewogenen Fuanten in Blechbüchsen gepreßt, in diesen noch heiß verlöthet und dann als cooked compressed corned-pork in den Handel gebracht. Zum Räuchern werden die Scheiben zuerst mit einer Mischung von Salz, rothem Pfeffer und reinem Zuckersyrup eingerieben und liegen gelassen, bis die Masse sich eingezogen hat. Dann — nach der bestimmten Zeit — werden dieselben in kochender Pfefferbrühe in großen Kesseln mittels Umrühren von den anhaftenden Theilen der zuerst eingeriebenen Masse befreit und gereinigt. Hierauf werden sie in den riesigen smoking-room zu Tausenden aufgehängt und mit grünen Hickoryholz geräuchert, dessen Rauch durch Drahtgitter steigt, um Asche- und Kohlestückchen fernzuhalten. Ist die Räucherung vollendet, so werden die feinsten Scheiben in weißen Baumwollenmousselin eingenäht und dieser mit Kalkfarbe bestrichen, so daß alle Poren des Stoffes fliegendicht verstopft werden. Auf diese Hülle wird dann das Schild der Firma geklebt, und der Konsument kann sicher sein, etwas ausgezeichnet Delikates zu genießen.

Die aus der Fettpresse restirenden Grieben kommen entweder als Mastfutter für Geflügel in den Handel oder sie wandern, wie alle sonstigen Reste, Horntheile, Knochen, Knorpel u. s. w., in die mit dem Etablissement verbundene chemische Fabrik, welche sie als Düngemittel oder sonstige werthvolle Nebenprodukte, deren Herstellung und Zahl hier zu beschreiben den uns zugemessenen Raum überschreiten würde, auf den Markt bringen. Vom ganzen Schwein, für welches die Firma dereinst dem Händler bezahlte, zieht sie auch den Profit, und daß dieser Profit kein geringer sein kann, dafür bürgen die Millionen ihrer Besitzer.

Der Waldreichthum der Welt.

Im Caplande fängt man an sich bedeutend für Forstwirthschaft zu interessiren, wie ein Vortrag von Dr. Hutchins, dem „Konservator der Waldungen“, von der Philosophischen Gesellschaft in Capstadt beweist. Auf die Zuhörerschaft mußte freilich die eine Thatsache schlagend wirken, daß das Capland jährlich 100 000 Pfund Früchte irgendwelcher Art gewinnt und allein für 269 349 Pfund Holz während der letzten zwei Jahre aus dem Auslande eingeführt hat, sodaß also der landwirthschaftliche Bodenertrag noch nicht einmal dazu hingereicht hat, um die Holzeinfuhr zu bezahlen. Weiterhin gab Hutchins eine bemerkenswerthe Zusammenstellung des Waldreichthums der Hauptländer der Welt. An der Spitze stehen das europäische Rußland und Schweden, wo 42 % des gesammten Bodens mit Wald bestanden sind, in Rußland beträgt die Waldfläche etwa 212 Millionen und in Schweden rund 17 Millionen Hektar. Es giebt nun noch Länder, die an Ausdehnung des waldbestandenen Bodens zwar nicht das europäische Rußland, aber doch Schweden bedeutend übertreffen und verhältnißmäßig doch zu den waldärmeren Länden gerechnet werden müssen. Die Vereinigten Staaten von Amerika hatten 1892 einen Waldbestand von 192 Millionen Hektar, der aber nur etwa 2 % der ganzen Bodenfläche ausmachte und sich in den letzten Jahren durch den dort üblichen Raubbau noch stark gemindert haben muß. Oesterreich verfügt über gegen 19 Millionen Hektar Wald und ist mit 31 % Waldboden das drittwaldreichste Land der Welt an vierter Stelle steht Deutschland mit etwa 14 Millionen Hektar und 26 %. In Europa folgt dann an fünfter Stelle Norwegen mit etwa 8 Millionen Hektar und 25 %. Ebenfalls zu ein Viertel mit Wald bestanden ist Indien, das 56 Millionen Hektar Wald besitzt. Einen ganz erheblich geringeren Waldreichthum hat Frankreich mit 16 % und rund 8 Millionen Hektar. Portugal hat 5 % Waldbestand und noch weniger England, nämlich nur 4 %. An die unterste Stelle dieser Reihe setzt Hutchins die Capkolonie mit 0,29 % Waldbestand und schließt mit der Behauptung, daß das gute Fortkommen von Wäldern an einzelnen Stellen darauf hindeute, daß die Boden und Klimaverhältnisse des Landes für eine Hebung der Forstkultur durchaus nicht ungünstig seien, und daß die Kolonie ihren Holzbedarf selbst werde decken können, wenn Baumpflanzungen dort wo der Ackerbau schwierig oder unmöglich sei, versucht werden würden.

Vermischtes.

Weibliche Verbrecher. Ein englischer Gefängnißgeistlicher veröffentlichi in einem sehr interessanten Werke seine Erfahrungen. Betreffs der jugendlichen Verbrecher behauptet er, daß 85 % dem männlichen Geschlechte angehören. In der ganzen Welt sei die männliche Jugend der Versuchung mehr ausgesetzt, als die Mädchen, bei denen noch ins Gewicht fällt, daß das Gericht sie meistentheils milder beurtheilt, die Polizei sie sehr häufig straffrei wieder entläßt. Wo die sozialen und materiellen Verhältnisse für beide Geschlechter sich mehr gleichen, wie z. B. in Fabrikstädten, sei die Zahl der weiblichen Verbrecher viel höher. In dem ländlichen Distrikt Surrey würden nur ein Zehntel, in Manchester dagegen ein Drittel der Verbrechen und Vergehungen von weiblichen Personen begangen. Der Charakter zeige sich mehr durch die Gewohnheit, als durch eine einzelne Handlung; das gewohnheitsmäßige „Sündigen“ sitze im Mädchen weit tiefer, als in jungen Männern. Sowohl aus industriellen als Schulen als aus Besserungsanstalten lagen dem geistlichen Herrn Berichte vor, die einen weit größeren Prozentsatz weiblicher Missethaten zeigen, als sie von Jünglingen verübt waren, nnd von den Insassen der Strafanstalten gehörten die Unverbesserlichen zum überwiegenden Theile dem weiblichen Geschlechte an. (!?)

Für die Redaktion verantwortlich: Karl Frank, Thorn.

Bekanntmachung.

Am Freitag, d. 3. Februar cr., 10 Uhr Vormittags sollen in meinem Amtszimmer, Brombergerstr. 22 die Korbwinden auf den hierunter aufgeführten fiskalischen Kampenflächen zur einmaligen Nutzung meistbietend verpachtet werden.

1) Auf der Gr Nessauer Niederung in 2 Loosen } Streckenbeamter Strommstr Wolter.
2) Auf der Hafenkampe in 2 Loosen } Streckenbeamter Strommstr Wolter.
3) Auf der Großen Kathrinchen-Kampe in 2 Loosen (Streckenbeamter Strommeistergehilfe **Lissewski.**)

Die Flächen können unter Führung der Streckenbeamten besichtigt werden.

Die Bedingungen mit den Lageplanskizzen liegen in meinem Dienstzimmer zur Einsicht aus.

Nach der Zuschlags-Ertheilung, welche im Termin erfolgt, sind die Pachtbeträge sofort zu zahlen. 356

Thorn, den 23. Januar 1899.

Der Wasserbau-Inspektor.

Bekanntmachung.

Am Freitag, d. 3. Februar cr., 11 Uhr Vormittags sollen in meinem Amtszimmer, Brombergerstr. 22, die nachstehenden fiskalischen Kampenflächen zur Nutzung als Acker- oder Hütungsland, vom 1. März d. Js. ab auf 6 Jahre, meistbietend verpachtet werden.

1) Die Hafenkampe in 2 Loosen (Streckenbeamter Strommeister **Wolter**)
2) Die Große Kathrinchen-Kampe in 6 Loosen (Streckenbeamter Strommeistergehilfe **Lissewski**).

Die Flächen können unter Führung des Streckenbeamten besichtigt werden.

Die Bedingungen mit den Lageplanskizzen liegen in meinem Dienstzimmer zur Einsicht aus. Zuschlagsfrist 14 Tage.

Thorn, den 23. Januar 1899.

Der Wasserbau-Inspektor.

Bekanntmachung.

Zurückstellung Militärpflichtiger von der Einziehung zum Militärdienste

Anspruch auf Zurückstellung haben:

1. Die einzigen Ernährer hilfsloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern und Geschwister;

2. der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirthschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;

3. der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;

4. Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirthschaftung angewiesen und die wirthschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;

5. Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Anlagen, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihm erst innerhalb des dem Militärpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen und deren wirthschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfanges findet diese Bestimmung sinngemäße Anwendung.

Durch Verheirathung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

Reklamationen müssen spätestens bis zum 1. Februar d. J. dem Königlichen Herrn Landrath eingereicht werden. Soll die Reklamation durch Erwerbsunfähigkeit der Eltern und Geschwister der Reklamanten begründet werden, so müssen sich diese Angehörigen der Ersatz-Kommission persönlich vorstellen, oder aber, falls ihr Erscheinen nicht möglich ist, die Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit durch Zeugnisse des Kreisphysikus, die den Reklamationen beizufügen sind, nachzuweisen.

Alle Reklamationen, die der Ersatz-Kommission zur Begutachtung und Prüfung nicht vorgelegen haben, werden von der Ober-Ersatz-Kommission in der Regel zurückgewiesen, sofern die Veranlassung zur Reklamation nicht erst nach beendetem Ersatz-Geschäft entstanden ist.

Thorn, den 17. Januar 1899.

Magistrat.

Bekanntmachung.

Die durch Gemeindebeschluß vom 29. September/5. Oktober 1898 festgesetzten Straßen- und Baufluchtlinien für die Ecke der Gerberstraße und der Schloßstraße werden nach Erledigung des Einspruches der Eigenthümer des Hausgrundstücks Gerberstraße Nr. 33/35 hierdurch gemäß § 8 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 förmlich festgestellt.

Der Plan wird bis einschließlich 20. Februar cr. in unserem Bauamt zu Jedermanns Einsicht offen liegen.

Thorn, den 21. Januar 1899.

Der Magistrat.

Die

Konkursmasse

des

Alexander Smolinski'schen

Waarenlagers

Seglerstrasse 28

wird vom 21. Januar ab von 9 bis 1 u. 3 bis 8 Uhr ausverkauft.

Nachtrag

zu dem Ortsstatut für die Stadt Thorn betreffend das Gewerbegericht in Thorn.

1. In § 14 fallen hinter den Worten „die Wahlhandlung, welche öffentlich ist und in der Zeit“ die folgenden Worte „von Vor mittags 9 bis Mittags 1 Uhr und“ fort;
2. Dem Statut wird als § 53 hinzugefügt: „Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung des Gewerbegerichts nimmt gemäß § 7 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 der Regierungs-Präsident wahr.“

Thorn, den 15. Oktober 1898.

Der Magistrat.

gez. **Dr. Kohli. Stachowitz.**

Thorn, den 2. November 1898.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

gez. **Boetke.**

Bezirksausschuß.

B A 7758 II. Vorstehender Nachtrag zu dem Statut betreffend das Gewerbegericht in Thorn wird auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und des § 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1890 betreffend die Gewerbegerichte genehmigt.

Marienwerder, den 29 November 1898.

In Vertretung

gez. **Kretschmann.**

Obiger Nachtrag nebst Genehmigungsvermerk wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Thorn, den 20. Januar 1899.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von Fleisch und der nachfolgend aufgeführten anderen Lebensmittel **für das städtische Krankenhaus** und **für das städtische Wilhelm-Augusta-Stift** (Siechenhaus auf der Bromberger Vorstadt) soll auf das Jahr 1. April 1899/1900 vergeben werden.

Der Bedarf beträgt überschläglich:

50 Ctr. Rind-, 5 Ctr. Kalb-, 10 Ctr. Hammel-, 10 Ctr. Schweinefleisch, 3 Ctr. inländisches Schweineschmalz, 12 Ctr. Arakan-Reis, 14 Ctr. Graupe (mittelstark), 11 Ctr. Hafergrütze (esottene), 11 Ctr. Gerstengrütze (mittelstark), 4 Ctr. Reisgries, 125 kg (2 Ballen) Guatemala-Kaffee, 50 kg 1 (Ballen) Java-Kaffee (gelb), 10 Sack Salz, 8 Ctr. bosn. Pflaumen (80/85), 5 Ctr. Kaiser-Otto-Kaffee „Hauswaldt“, 6 Ctr. gemahlene Raffinade und etwa 300 Eimer Eis.

Anerbieten auf diese Lieferung sind postmäßig verschlossen **bis zum 11. Februar d. Js., 12 Uhr Mittags,** bei der Oberin des städtischen Krankenhauses unter Beifügung der Proben — soweit erforderlich — einzureichen und zwar mit der Aufschrift „Lieferung von Lebensmitteln“.

Die Lieferungsbedingungen liegen in unserm Bureau II zur Einsicht aus.

In den Angeboten muß die Erklärung enthalten sein, daß dieselben auf Grund der gelesenen und unterschriebenen Bedingungen abgegeben sind.

Thorn, den 16. Januar 1899.

Der Magistrat.

Abtheilung für Armensachen.

Bekanntmachung.

Das auf dem Gutshof von Weißhof zur Zeit noch vorhandene **Rübsenstroh** soll von jetzt ab bis auf Weiteres nicht mehr nach Gewicht, sondern nach Fuhren abgegeben werden und zwar wird der Preis für eine Einspännerfuhr auf 4 Mark und für eine Zweispännerfuhre auf 6 Mark festgesetzt.

Anweisezettel können wie bisher jederzeit bei der Kämmerei-Kasse gelöst werden und erfolgt die Abfuhr **am Montag und Donnerstag jeder Woche, Vormittags 8—12 Uhr.**

Das in den Scheunen befindliche Roggenstroh wird wie bisher zum Preise von 1,40 M. für 1 Centner verkauft werden. Die Bedingungen liegen bei der Kämmerei-Kasse aus und sind bei Einlegung des Zettels unterschriftlich anzuerkennen.

Thorn, den 18. Januar 1899.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Behufs Vermiethung des der Stadt gehörigen Holzlagerplatzes am Weichselufer oberhalb des Ferrari'schen Holzplatzes bis zu den am Schankhaus III stehenden Bäumen in einer Länge von 60 m und einer Breite von 14 m = 840 qm groß auf die Zeit vom 1. April 1899 bis 1. April 1900 haben wir einen Licitationstermin zur Entgegennahme mündlicher Gebote auf

Montag, den 30. Januar 1899 Mittags 12¼ Uhr

im Amtszimmer des Herrn Stadtkämmerers (Rathhaus 1 Treppe) anberaumt, zu welchem Miethsbewerber hierdurch eingeladen werden.

Vor dem Termin ist eine Bietungskaution von 15 Mk. in der Kämmerei-Kasse zu hinterlegen.

Die Miethsbedingungen liegen in unserem Bureau I zur Einsicht aus.

Thorn, den 4. Januar 1899.

Der Magistrat.

Brauchbares Bauholz

vom Abbruch herstammend, hat zu verkaufen **Hermann Roeder, Klein Mocker** b. Thorn.

Bekanntmachung.

1. Der Einkauf zur freien Kur und Verpflegung im städtischen Krankenhause steht unter den Bedingungen des Dienstboten-Einkaufs auch den Handwerksmeistern bezüglich ihrer Lehrlinge frei.
2. Auf Grund und unter Vorlegung des ertheilten Einkaufsscheines (Abonnements-Beitrags-Quittung) darf der Arbeitgeber **bei der Orts-Kranken-Kasse** die Befreiung des versicherungspflichtigen Lehrlings von der Krankenversicherungspflicht beantragen.

   Gemäß § 3b des Kranken-Versicherungs-Gesetzes in der Fassung vom 10. April 1892 sind Lehrlinge auf solchen Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien. Im Ablehnungsfalle entscheidet die Aufsichtsbehörde endgiltig.
3. **Bis zur Befreiung** von der Krankenversicherungspflicht bleibt indessen der Lehrling Kassenmitglied, und hat der Arbeitgeber den Beitrag weiter zu entrichten.
4. Krankenversicherungspflichtig sind nur diejenigen Handwerkslehrlinge, welche vom Arbeitgeber Lohn oder Naturalbezüge (freien Unterhalt, Beköstigung oder Kostgeld) beziehen. — Lehrgeld schließt nur dann die Versicherungspflicht aus, wenn es zugleich Entschädigung für den Unterhalt einschließt.
5. Der Einkauf zur freien Kur und Verpflegung im städtischen Krankenhause steht auch für nicht krankenversicherungspflichtige Handwerkslehrlinge frei.

Der Magistrat.

Abtheilung für Armensachen.

Bekanntmachung.

Die Staats- und Gemeindesteuern pp. für das IV. Vierteljahr d. Rechnungsjahres 1898 sind zur Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung bis spätestens

den 14. Februar 1899

unter Vorlegung der Steuerausschreibung an unsere Kämmerei-Nebenkasse im Rathhause während der Vormittags-Dienststunden zu zahlen.

Im Interesse der Steuerzahler machen wir darauf aufmerksam, daß der Andrang in den letzten Tagen vor genannten Termins stets ein sehr großer ist, wodurch selbstverständlich die Abfertigung der Betreffenden verzögert wird. Um dieses zu verhüten, empfehlen wir, schon jetzt mit der Zahlung zu beginnen.

Thorn, den 21. Januar 1899.

Der Magistrat.

Steuerabtheilung. 334

Bekanntmachung.

Zur Verpachtung der Ufer- und Pfahlgeld-Erhebung hierselbst auf ein Jahr nämlich auf die Zeit vom 1. April 1899 bis dahin 1900 haben wir einen Licitationstermin auf

Mittwoch, den 8. Februar cr.,

Mittags 12¼ Uhr

im Amtszimmer des Herrn Stadtkämmerers — Rathhaus 1 Treppe — anberaumt, zu welchem Pachtbewerber hierdurch eingeladen werden.

Die Bedingungen liegen in unserem Bureau I zur Einsicht aus und können auch abschriftlich gegen Erstattung von 70 Pfg. Kopialien bezogen werden.

Die Bietungskaution beträgt 100 Mark und vor dem Termin bei unserer Kämmereikasse einzuzahlen. 333

Thorn, den 20. Januar 1899.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von Feldsteinen zur Unterhaltung der städtischen Chausseen für das Rechnungsjahr 1899/1900 soll in öffenlicher Verdingung vergeben werden.

Es werden erforderlich: für die

1. Culmer Chaussee	85	cbm
2. Graudenzer „	71	„
3. Leibitscher „	1250	„
4. Gremboczyner „	27	„

Angebote sind in verschlossenem Umschlage mit entsprechender Aufschrift versehen bis

Montag, den 30. Januar 1899,

Vormittags 11 Uhr

an das hiesige Stadt Bauamt postfrei einzureichen woselbst die eingegangenen Angebote zur festgesetzten Zeit in Gegenwart der etwa erschienen Anbieter eröffnet werden.

Bedingungen und Angebotsformulare liegen im Stadtbauamte während der Dienststunden zur Einsicht aus oder können von dort gegen Erstattung der Schreibgebühren von 50 Pfg. für das Stück bezogen werden.

Zuschlagsfrist 4 Wochen. 263

Thorn, den 13. Januar 1899.

Der Magistrat.

Kirchliche Nachrichten.

Freitag, den 27. Januar 1899.

Evang. Schule zu Regencia.

Abends 7 Uhr: Missionsstunde.

Herr Pfarrer Endemann.

Druck und Verlag der Rathsbuchdruckerei Ernst Lambeck, Thorn.